

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 15.03.2005 gültig.

W a s s e r s a t z u n g

der

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 sowie des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG M-V) in der Fassung vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2002 (GVOBL. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz vom 07.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 LwaG M-V als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Gremersdorf-Buchholz bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA GmbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund (§ 43 Abs. 2 Satz 1 LwaG M-V).
- (3) Die REWA GmbH ist berechtigt, „Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH Stralsund als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVB Wasser V“ sowie die „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ zu verwenden und nach deren sowie nach Maßgabe der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt.
- (4) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Wasserpreis der REWA GmbH Stralsund den Abnehmern von Wasser auferlegt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden oder für die ein Durchleitungsrecht durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die

Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Ausgenommen hiervon ist die Konstellation, dass sich der Grundstückseigentümer zum einen verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen hierfür Sicherheit zu leisten; zum anderen darf dadurch eine Qualitätsbeeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintreten.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 3

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 4

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss bzw. zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung ihm aus besonderen Gründen

auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einem von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, es sei denn, dass die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit zu erwarten ist.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gremersdorf-Buchholz, den 09.02.2005

Gez. Romanus
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck